

ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 127a (14 Lexikonartikel / 14 *encyclopedia articles*, 1996)

Arra, Arrabon (24–25), Asebeia (77), Asyilia (143), Atimetos agon (215), Atimia (215), Attisches Recht (258–260), Balantiotomoi (417), Bebaiosis (531), Biaion dike (616), Blabes dike (706), Blutrache (griechisches Recht) (711), Cheirographon (1114), Chrematistai (1150), Chresis (1152)

Der Neue Pauly (DNP), hg. v. Hubert Cancik, Helmuth Schneider, II, 1996

© J.B. Metzler Verlag (Stuttgart–Weimer), mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.metzlerverlag.com>)

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Arra, Arrabon. Angeld, insbes. beim Kauf. Nach dem Vorbild altoriental. Rechte (vgl. Gn 38,17) bildet bei den Griechen der ἀρραβών (*arrabón*) ein Erfordernis der Haftungsbegründung. Zeichen der persönlichen Haftung war vornehmlich ein Ring. Seinem Symbolwert trat bald eine wirtschaftliche Funktion zur Seite: Vertragsbruch des Gebers der *a.* ließ diese dem Empfänger verfallen (das Angeld wirkt als Reugeld), Vertragsbruch des Empfängers löste eine Pflicht zur Rückgabe, meist sogar eines Mehrfachen der *a.* aus.

Den Römern wurde die *a.* schon früh bekannt (Varro ling. 5,175), doch unterblieb eine Eingliederung des Instituts in die Rechtsordnung. Die klass. Juristen sehen in der *a.* nur die Bestätigung eines schon anders, beim Kauf durch Konsens zustande gekommenen Vertragsabschlusses (Dig. 18,1,35 pr.). War die *a.* Geld, wurde sie nach Übergabe der Ware auf den Kaufpreis angerechnet, war sie ein Ring, konnte man ihn mit der *actio empti* zurückfordern. Dies setzte sich jedoch im Bereich der hell. Volksrechte nicht durch. So gewinnt die im Vulgarrecht fortdauernde *a.* die Funktion, den Verkäufer an anderweitiger Veräußerung der Ware zu hindern. Beim schriftlichen Kauf des justinianischen Rechts soll dann die *a.* nach griech. Vorbild die Haftung begründen, doch auch beim formlosen Konsenskauf dürfte eine Rückgabe der *a.* den Rücktritt vom Vertrag ermöglicht haben. Allerdings bleibt hier wegen der Widersprüche zwischen Inst. Iust. 3,23 pr. und Cod. Iust. 4,21,17,2 vieles dunkel. Daß aber diese Neuregelung Justinians unter starkem griech.-hell. Einfluß steht und von der klass.-röm. Ordnung erheblich weiter als gewöhnlich abweicht, ist sicher.

Auch die *a. sponsalicia* entstammt dem oriental. Recht. Nach dem Zusammenbruch der klass. Ordnung findet sie, im Osten dokumentiert durch das Syr.-Röm. Rechtsbuch, auch im Westen Eingang in die röm. Praxis. Seit dem 4. Jh. n. Chr. erfährt sie kaisergesetzliche Regelung, erstmals in Cod. Theod. 3,5,11 (von 380). Die Anerkennung der *a. sponsalicia* nimmt dem Verlöbnis die freie Lösbarkeit, im Einklang mit patristischen Postulaten drohen beim Rücktritt vom Verlöbnis Vermögensnachteile. Ein weiterreichender Zwang zur Eheschließung war aber ausgeschlossen. Die Bindung an das Verlöbnis erlosch nach zwei Jahren.

F. PRINGSHEIM, *The Greek Law of Sale*, 1950, 333 ff. •
KASER, RPR II, ²1975, 387 • M. TALAMANCA, *L'arra della
compravendita in diritto greco e in diritto romano*, 1953 •
G. CHALON SECRÉTAN, *Les arrhes de la vente sous Justinien*,
1954 • L. ANNÉ, *Les rites de fiançailles*, 1941 • W. SELB, *Zur
Bed. des Syr.-Röm. Rechtsbuchs*, 1964, 98 ff. G.T.

Asebeia (ἀσέβεια). Verletzung der Ehrfurcht vor den Göttern wurde bei den Griechen bestraft. Tempelraub (→ Hierosylie) unterlag einer bes. Sanktion, Entweihung und Verspottung göttl. Dinge wurden als *a.* zusammengefaßt. Als Mittel der Politik wurden *a.*-Klagen in Athen bes. bei Verletzung der Ehrerbietung gegenüber den Staatsgöttern gegen Naturphilosophen und Sophisten angestrengt. Deren Erklärung der Welt und Infragestellung aller überkommenen Anschauungen schien die staatliche Ordnung zu gefährden. Anaxagoras, Diagoras, Protagoras und Sokrates wurden in *a.*-Prozessen verurteilt, Aspasia freigesprochen. Die gesetzliche Grundlage wurde 432 v. Chr. geschaffen.
→ Atheismus

D. COHEN, *Law, Sexuality and Society*, 1991, 203 ff. G. T.

Asyilia (ἀσυλία). Schutz von Personen und Sachen, zunächst im hl. Bereich des ἱερὸν ἄσυλον (*hierón ásyilon*). Bes. der Fremde, ξένος (*xénos*), bedurfte der *a.*, weil er einer anderen Rechtsordnung unterstand und im Gastland erst Rechtsschutz erhalten mußte, um vor gewaltsamen Übergriffen sicher zu sein. Vgl. hierzu den Rechtsgewährungsvertrag zwischen Oiantheia und Chaleion um 450 v. Chr. [1; 2]. Möglicherweise stammte alle profane *A.* und sogar die μετοικία (*metoikía*) aus sakraler *A.* [3; 4].

- 1 H. BENGTON, *StV II*, ²1975, Nr. 146 2 H. VAN EFFENTERRE, *Nomima I*, 1994, Nr. 53 3 E. SCHLESINGER, *Die griech. Asylie*, 1933 4 G. THÜR, H. TAEUBER, *Prozeßrechtliche Inschr. der griech. Poleis: Arkadien*, 1994, Nr. 36. G. T.

Atimetos agon (ἀτίμητος ἄγων). Vor allem in Athen ein Prozeß, in dem der Beklagte keinen Gegenantrag (→ *antitimesis*) über das Strafausmaß stellen konnte. Nach einem Schuldspruch war keine weitere Abstimmung über die Höhe der Strafe nötig, der Prozeß war ἀτίμητος, »unschätzbar«. Das Strafmaß war bereits vom Gesetz festgelegt, in öffentlichen Prozessen wegen schwerer Verbrechen oft die Todesstrafe oder Verbannung.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 81 f.

G. T.

Atimetos agon (ἀτίμητος ἄγων). Vor allem in Athen ein Prozeß, in dem der Beklagte keinen Gegenantrag (→ *antitimesis*) über das Strafausmaß stellen konnte. Nach einem Schuldspruch war keine weitere Abstimmung über die Höhe der Strafe nötig, der Prozeß war ἀτίμητος, »unschätzbar«. Das Strafmaß war bereits vom Gesetz festgelegt, in öffentlichen Prozessen wegen schwerer Verbrechen oft die Todesstrafe oder Verbannung.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 81 f.

G. T.

Attisches Recht

A. DEFINITION UND QUELLEN B. GRUNDLAGEN
 C. PROZESS D. SICHERUNG DES RECHTSVERKEHRS
 E. PERSON UND FAMILIE F. SACHHERRSCHAFT
 G. HAFTUNGSGESCHÄFTE H. DELIKT UND
 STRAFRECHT

A. DEFINITION UND QUELLEN

Korrekt wäre die Bezeichnung »athenisches Recht«, weil »attisch« die Landschaft, den Dialekt, Kunst und Kultur bezeichnet, Athen hingegen die Polis, den Staat; doch ist die Bezeichnung A. R. bereits seit dem Beginn des 19. Jh. eingeführt, als Philologen und Juristen nach einer von der Königlichen Akademie der Wiss. in Berlin 1817 gestellten Preisfrage sich verstärkt mit dem Prozeß und Recht Athens beschäftigten [1]. Als Quellen waren damals die Gerichtsreden (E. 5.–4. Jh. v. Chr.) und die philos. Schriften Platons und Aristoteles' bekannt. Noch im Laufe des 19. Jh. wurde die Quellenbasis erweitert durch Inschr. auf Stein, direkte Zeugnisse aus dem Athen des 5.–4. Jh. v. Chr., und durch den Fund der Aristoteles zugeschriebenen Schrift vom »Staat der Athener« auf einem Papyrus aus Ägypten; seither ist zwar die Zahl der Inschr. angewachsen, doch hat das am Gesamtbild nur wenig geändert. Im wesentlichen ist das Material durch die beiden fast hundert Jahre alten Hdb. von BEAUCHET [2] und LIPSIVS [3] (auf denen auch [4] – [6] aufbauen) erschlossen, doch fehlt immer noch eine juristisch voll befriedigende Gesamtdarstellung (s. einstweilen WOLFF [7] und BISCARDI [8]).

B. GRUNDLAGEN

Das A. R. als positives Recht Athens gehört zum Kreis der eng miteinander verwandten »griech. Rechte«. Dank der günstigen Quellenlage ist es uns am besten bekannt (daneben kennen wir das Recht der kretischen Polis Gortyn aus einer großen Gesetzesinschr. aus dem 5. Jh. v. Chr. und dank unzähliger Privaturkunden auf

Papyrus die Rechtspraxis des ptolemäischen Ägypten). Nur in Bruchstücken [9] und lit. Fragmenten [10] sind die Gesetze des → Drakon (Blutrecht) und → Solon (Prozeß, Familien- und Erbrecht) aus dem 7. und 6. Jh. v. Chr. erhalten. Im Grunde galt Recht als »unvordenklich«; die Idee, daß neues positives Recht als »Gewohnheitsrecht« entstehen konnte, war unbekannt. Die athenische Demokratie des 4. Jh. v. Chr. entwickelte ein differenziertes System der Gesetzgebung: Neben dem einfachen Beschluß der Volksversammlung (dem »Psephisma«) gab es das von einem kleineren Gremium erlassene formelle Gesetz (den »Nomos«). Die Gerichte waren durch einen Eid der Geschworenen streng an das positive Recht gebunden, zur elastischen Handhabung fehlte es an einem dem röm. vergleichbaren Juristenstand.

C. PROZESS

Auch in Athen ist das archa. Prinzip der »eigenmächtigen Rechtsdurchsetzung« noch greifbar. Das Gericht überprüfte, ob dem Kläger (δῶκων, *diōkon*: Verfolger) ein Zugriffsrecht (eine δίκη, *dikē*) gegen den Beklagten (φεύγων, *phéugōn*: Fliehender) zustand. Jeder der neun Archonten (Höchstmagistrate) hatte auch Gerichtsbarkeit. Seit Solon konnte sich jeder Bürger mit → *éphēsis* an die aus Geschworenen bestehende Gerichtsversammlung (→ Heliäia) wenden. Der Magistrat führte in klass. Zeit lediglich eine Vorverhandlung durch, die Entscheidung fiel in einem Geschworenengerichtshof (→ *dikastērion*), der in Privatprozessen aus mindestens 201, in öffentlichen aus 501 Mitgliedern bestand. Die Geschworenen (→ *dikastēs*) wurden im 4. Jh. jeweils am Morgen des Verhandlungstages ausgelost (Aristot. Ath. pol. 63 ff.).

D. SICHERUNG DES RECHTSVERKEHRS

Auch im A.R. muß man von einem entwickelten Urkundenwesen ausgehen. Testamente oder Vertragsdokumente wurden vor Zeugen errichtet und einem privaten, unparteiischen Verwahrer übergeben. Der Publizität dienten Hypothekensteine (*hōroi*) auf dem belasteten Grundstück und der Heroldsruf, etwa bei Freilassungen.

E. PERSON UND FAMILIE

Nur ein Bürger hatte außer polit. Rechten vollberechtigte Familienbeziehungen, Eigentum an Grund und Prozeßfähigkeit im ordentlichen Verfahren, doch nahmen auch ortsansässige fremde Mitbewohner (Metöken) am privaten Rechtsverkehr teil. Unfreie bekleideten oft wirtschaftlich bedeutsame Positionen, waren jedoch von Vermögen und Familie ausgeschlossen. Grundlage des Staates war der Hausverband (*oikos*, *oikos*) als sakrale und wirtschaftliche Einheit. Familien- und Erbrecht waren auf die Kontinuität des *oikos* hin konzipiert. Nur ein legitim geborenes, aus vollgültiger Ehe zwischen Bürgern stammendes Kind war Mitglied des *oikos*. Die Frau unterstand stets der Gewalt eines κύριος (*kýrios*: Herr), entweder ihres Vaters, nächsten Verwandten oder Ehemannes. Notwendige Erben waren die legitimen Söhne; nur bei Fehlen solcher durfte

man adoptieren. Töchter hatten neben Söhnen kein Erbrecht nach ihrem Vater; hatte dieser nur eine Tochter, so vermittelte sie als Erbtöchter (→ *epiklēros*) die Erbschaft ihrem Sohn. Die Erbtöchter konnte vom nächsten männlichen Seitenverwandten als Ehefrau beansprucht werden, der die Pflicht hatte, für den Verstorbenen »Söhne« (biologisch: Enkel) zu zeugen.

F. SACHHERRSCHAFT

Das A.R. kannte kein dem röm. vergleichbares Konzept von Besitz und Eigentum. Die Berechtigung zum Einwirken auf die Sache (*krátēsis*) und zur Verfügung darüber (*kyriēia*) konnte funktionell oder zeitlich begrenzt sein. Auch Geld in fremden Händen wurde nach den Kategorien der Sachherrschaft betrachtet. Erst die Zahlung des Kaufpreises ließ die Berechtigung des Käufers entstehen, auch wenn die Sache schon übergeben war. Das Pfandrecht war als inhaltlich geteiltes, nur zeitlich beschränktes Recht an der Sache konzipiert. Geschützt war die Sachherrschaft nicht über eine »Eigentumsklage«, sondern indirekt über das Deliktsrecht.

G. HAFTUNGSGESCHÄFTE

Es gab kein System von Ansprüchen, aus denen auf Erfüllung von Verträgen geklagt werden konnte. Die Haftung wurde nicht durch bloße Willenseinigung zwischen den Parteien begründet, sondern durch ein dem »Gläubiger« zugefügtes Delikt. Dieser konnte nur klagen, wenn er bereits über Teile seines Vermögens verfügt hatte und der »Schuldner« einen dabei zugesagten Erfolg nicht erbracht hatte. Durch die reale Vermögensschädigung (*blábēs dikē*) konnte ein Mechanismus von vereinbarten Sanktionen in Gang gesetzt werden. Jedenfalls haftete der Schuldner auf Rückzahlung des empfangenen Wertes, bzw. des Doppelten. Aus diesem Grund war die → *árha* für den Kauf besonders wichtig. Miete und Pacht (→ *místhōsis*) waren erst mit Sachhingabe verbindlich, der Werkvertrag mit Vorauszahlung. Darlehen trat als → *chrēsis*, → *dáneion* oder → *éranos* auf, Verwahrung als → *parakatathēke*. Bürgschaft (→ *engýē*) war vermutlich das älteste Geschäft der freiwilligen Haftungsübernahme.

H. DELIKT UND STRAFRECHT

Sachherrschaft und Vertrag waren über »Schädigung« (*blábē*) gesichert. Weitere private Unrechtstatbestände (→ *adikēma*): Mord, Diebstahl, tätliche und wörtliche Beleidigung. Unrechtstaten gegen die Allgemeinheit (oder gegen Schutzlose) wurden in Sonderverfahren (→ *eisangelia*) oder durch Popularanklage (→ *graphē*) verfolgt: → Asebeia, → Hierosylie, → *prodosia*, → *hýbris*. Sanktionen waren → *atimia*, Todesstrafe, Verbannung, Vermögensverfall und Geldstrafen.

- 1 G. THÜR, Juristische Gräzistik im frühen 19. Jh., in: FS St. Gagnér, 1991, 521 ff. 2 L. BEAUCHEZ, Histoire du droit privé de la république athénienne I/IV, 1897 3 LIPSIVS 4 A.R. W. HARRISON, The Law of Athens I/II, 1968/71 5 D. M. MACDOWELL, The Law of Athens, 1978 6 ST. TODD, The Shape of Athenian Law, 1993 7 H. J. WOLFF, Recht (griech.), in: LAW, 2516 ff. 8 A. BISCARDI, Diritto greco antico, 1982 9 R. STROUD, Drakon's Law of Homicide, 1968 10 E. RUSCHENBUSCH, Solons Nomoi, 1966. G. T.

Balantiotomoi (βαλαντιοτόμοι). »Beutelschneider« (Taschendiebe) wurden in Athen auf Grund des νόμος τῶν κοκούργων (*nómos tōn kakúrgōn*) mit der → *apagogē* (»Abführung«) verfolgt und mit dem Tode bestraft.

G. T.

Bebaiosis (βεβαίωσις) bedeutet in Rechtsgeschäften, durch die der Besitz einer Sache übertragen wurde, also in Kaufverträgen [4. 115 f.], Gebrauchsüberlassungsverträgen (μισθώσεις, *misthōseis* [3. 141; 4. 122]) und mit παράδοσις (*paradosis*) verbundenen Arrhalverträgen, die Zusage des bisherigen Besitzers gegenüber dem Erwerber, den übertragenen Besitz nicht zu stören (in den Papyrus-Urkunden: μὴ ἐπελεύσεσθαι, *mē epeleúsethai*) sowie ihn gegen Angriffe Dritter zu verteidigen [1. 357, 360, 444]. Gegen Verletzung dieses Versprechens war der Erwerber durch die δίκη βεβαίωσης (*dikē bebaiōseōs*) geschützt (Harpokr. s. v. βεβαίωσις 8,34 f.). Wollte der Erwerber seinen Besitz im Rechtsstreit nicht selbst verteidigen (αὐτομαχεῖν, *automachein*), so händigte er die Sache dem Vorbesitzer aus und überließ diesem die Verteidigung. Im Falle der Ablehnung der Verteidigung oder des Prozeßverlustes mußte der Veräußerer wegen der Gewährschaftsverletzung eine Buße bezahlen [2. 18], deren Höhe in den griech. und ptolemäischen Quellen schwankt. In Kaufverträgen wurde die Stellung des Käufers verstärkt, wenn er auf Vormänner seines Verkäufers als Eviktionsgaranten (βεβαιωτήρες, *bebaiōtēres*) zurückgreifen konnte [1. 432].

1 F. PRINGSHEIM, *The Greek Law of Sale*, 1950

2 M. TALAMANCA, *L'arra della compravendita in diritto greco*, 1953, 17 f. 3 H. J. WOLFF, *Beiträge zur Rechtsgesch. Altgriechenlands und des hell.-röm. Ägypten*, 1961, 139 ff.

4 H.-A. RUPPRECHT, *Einführung in die Papyruskunde*, 1994. G. T.

Biaion dike (βιαιῶν δίκη). Eine Privatklage, mit der man in Athen Raub, Notzucht an einer freien Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts) sowie die Entführung einer freien Person zum Zwecke der Unzucht verfolgen konnte. Solon hatte im 6. Jh. v. Chr. hierfür eine Geldbuße festgesetzt, später trat zu der Buße an den Verletzten wegen öffentlichen Interesses noch eine Strafe in gleicher Höhe an den Staat.

D. COHEN, *Law, violence, and community in classical Athens*, 1995.

G.T.

Blabes dike (βλάβης δίκη). Im griech. Recht eine Privatklage wegen Vermögensschädigung. Bei absichtlicher Schädigung hatte der Verurteilte den vom Kläger in der Klageschrift geschätzten Schaden doppelt zu ersetzen. Die *b.d.* dürfte urspr. auf Grund des Gesetzes nur bei Verletzung des Nachbarrechts zuständig gewesen sein. Erst die Rechtsprechung mag den engen Tatbestand auch auf andere Fälle der Vermögensschädigung ausgedehnt haben. In dieser Deliktsklage ist nach vorherrschender Meinung der Ursprung des griech. Vertragsrechts zu erblicken: Nicht bloße Vereinbarung schaffe eine Leistungspflicht des »Schuldners«, vielmehr habe der »Gläubiger« einen Deliktsanspruch wegen »Schädigung« durch abredewidriges Vorenthalten eines Vermögenswertes, das er vom Schuldner im voraus empfangen hat.

H. J. WOLFF, Grundlagen des griech. Vertragsrechts, in: ZRG 74, 1957, 50, 67. G. T.

Blutrache

A. GRIECHISCHES RECHT

Nach den ältesten Vorstellungen der Griechen hatten die Verwandten eines Erschlagenen die religiöse Pflicht, diesen durch das Blut des Täters zu rächen. Mit dem Erstarren der Polis, in Athen jedenfalls seit → Drakon (7. Jh. v. Chr.), waren die Verwandten auf die gerichtliche Verfolgung des Täters durch eine *δίκη φόνου* (*dikē phónou*: Blutklage) beschränkt. Diese blieb auch in klass. Zeit Privatklage. Noch zur Zeit Drakons war die B. durch Geldbuße (*ποινή*, *poínē*: Wergeld) ablösbar, wenn die Rächer einen Sühnepakt (*aidesis*) mit dem Täter schlossen. Wergeld und Sühnepakt wichen bei vorsätzlichem Mord in klass. Zeit der staatlichen Todesstrafe.

G. THÜR, Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens, in: The Journal of Juristic Papyrology 20, 1990, 143 ff. G.T.

Cheirographon (χειρόγραφον), wörtl. »Handschriften« (Handschein). Neben der → Syngraphe die häufigste Form der Privaturkunde der Papyri Ägyptens. Das seit dem 3./2. Jh. v. Chr. bis in die röm. Zeit auftretende *ch.* ist am Stil des Privatbriefs orientiert und auf keinen bestimmten Geschäftstyp beschränkt. Zeugen waren dabei üblich. Gewöhnlich hatte der aus dem *ch.* Berechtigte die Urkunde in Händen. In röm. Zeit konnte das *ch.* durch δημοσίωσις (*dēmosiōsis*: Einverleibung in ein amtliches Archiv) beweisrechtlich die Gleichstellung mit den vom → *agoranómos* errichteten Notariatsurkunden erreichen.

WOLFF, 106 ff.

G. T.

Chrematistai (Χρηματισταί). Im ptolem. Ägypten vom König delegierte Richter für Fiskal- und Zivilsachen für alle Teile der Bevölkerung. Vermutlich wurden sie im 2. Jh. v. Chr. eingeführt. Die Spruchkörper waren für einzelne oder auch, zusammengefaßt, für mehrere Gaue zuständig. Auf dem Lande verfielen die Ch.-Kammern in der frühen röm. Kaiserzeit, in Alexandria sind sie mit etwas modifiziertem Aufgabenbereich bis in das 3. Jh. n. Chr. nachweisbar.

H. J. WOLFF, *Das Justizwesen der Ptolemäer*, 1970 •

H. A. RUPPRECHT, *Einführung in die Papyruskunde*,
1994, 143.

G. T.

Chresis (Χρησις). Wörtlich »Gebrauch machen«, aber auch »zur Verfügung stellen«, umfaßt Leihe und Darlehen im heutigen Sinne (die Bed. »Orakelspruch« kann hier außer Betracht bleiben). Für Darlehensgeschäfte wechselt die Bezeichnung *ch.* bereits in Athen mit dem engeren, technisch gebrauchten Begriff → *dáneion* ab (Demosth. or. 49,6; 7; 17; 21; 44; 48).

→ CHRESIS

H.-A. RUPPRECHT, Unt. zum Darlehen im Recht der graeco-ägypt. Papyri der Ptolemäerzeit 1967, 6ff. • Ders., Einführung in die Papyruskunde, 1994, 118. G.T.